

3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
4. an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

B. Zusammenfassung und Weiterleitung

Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, und der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, fassen die monatlichen und vierteljährlichen Finanzmeldungen wie folgt zusammen:

1. monatlich:

Die Finanzmeldung Teil I,
die Finanzmeldung Teil II,
die Anlage zur Finanzmeldung (WBUB);

2. vierteljährlich:

Zusätzlich zu den unter Ziff. 1 genannten Finanzmeldungen:
die Finanzmeldung Teil III | nur volkseigener
die Finanzmeldung Teil V | Einzelhandel
die Finanzmeldung Teil VI | — HO —

Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, reicht je eine Ausfertigung der unter Abschnitt B Ziffern 1 und 2 genannten monatlichen und vierteljährlichen Zusammenfassungen der Finanzmeldungen des volkseigenen Einzelhandels wie folgt ein:

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen (nur Zusammenfassungen der Finanzmeldungen Teil I, II und III),
2. an den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel.

Der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, reicht je eine Ausfertigung der monatlichen und vierteljährlichen Zusammenfassungen der Finanzmeldungen des volkseigenen Groß- und Einzelhandels ein:

1. An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
2. an die Bezirksfiliale der Deutschen Notenbank,
3. an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik,
4. an die Plankommission beim Rat des Bezirkes,
5. an das Ministerium für Handel und Versorgung,
 - a) Hauptbuchhalter Einzelhandel für den volkseigenen Einzelhandel,
 - b) Hauptbuchhalter Großhandel für den volkseigenen Großhandel,
6. an das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Finanzierung des volkseigenen Handels und Verkehrs, Abteilung örtliche volkseigene Wirtschaft.

Der Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung, und der Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel, prüfen die formelle und rechnerische Richtigkeit der monatlichen Finanzmeldungen und vierteljährlichen Zusätze. Sie sind verpflichtet, vorhandene Fehler bei den Zusammenfassungen zu berichtigen sowie die Betriebe zur Richtigstellung der monatlichen Finanzmeldungen aufzufordern.

Machen sich Berichtigungen zu den Zusammenfassungen notwendig, sind diese allen Empfängern des zu berichtigenden Exemplars bekanntzugeben.

C. Kontrollberichte:

Die Betriebe des örtlichen volkseigenen Handels reichen die jährliche Berichterstattung — Kontrollberichte — in einfacher Ausfertigung wie folgt ein:

a) Betriebe des örtlichen volkseigenen Einzelhandels:

1. An den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,
2. an den Rat des Kreises, Abteilung Handel und Versorgung,
3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
4. an die Kreisstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik;

b) Betriebe des örtlichen volkseigenen Großhandels:

1. An den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen,
2. an den Rat des Bezirkes, Abteilung Handel und Versorgung, Unterabteilung Staatlicher Handel,
3. an die kontoführende Filiale der Deutschen Notenbank,
4. an die Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Eine Weiterleitung der Kontrollberichte an übergeordnete Organe erfolgt nicht.

§ 3

Termine

(1) Finanzmeldung und Finanzkurzmeldung

- a) Die Betriebe der örtlichen volkseigenen Industrie, der Bauindustrie und des örtlichen volkseigenen Verkehrs haben die Finanzmeldung monatlich bis zum 15. Kalendertag des dem Berichtsmonat folgenden Monats an die im § 2 Abs. 1 Abschnitt A Ziffern 1 bis 5 genannten Organe einzureichen.
- b) Die Fachabteilungen des Rates des Kreises und die jeweiligen Bezirksdirektionen für Kraftverkehr haben die monatlichen Zusammenfassungen der Kurznomenklatur bis zum 18. und die Finanzmeldung in voller Nomenklatur bis zum 20. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die Fachabteilungen des Rates des Bezirkes und an die Abteilungen Finanzen des jeweils zuständigen örtlichen Rates einzureichen.
- c) Die Fachabteilungen des Rates des Bezirkes haben die Zusammenfassungen der monatlichen Kurznomenklaturen bis zum 22. und die vierteljährlichen Finanzberichte in der vollen Nomenklatur bis zum 25. des dem Berichtszeitraum folgenden Monats an die unter § 2 Abs. 1 Abschnitt B Buchst. d Ziff. 2 genannten Ministerien und Organe des Rates des Bezirkes einzureichen.
- d) Die gleichen Termine gelten für die Einreichung der Zusammenfassungen an das Ministerium der Finanzen durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen.